AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

5. Jahrgang Mühlenbecker Land • 27. März 2008

Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

-	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 2		
_	1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich "Weiterführende Schule Mühlenbeck", OT Mühlenbeck	Seite 3		
-	Bebauungsplan Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"/OT Mühlenbeck	Seite 4		
_	Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnpark Collonil" gem. § 10 Abs. 1 BauGB	Seite 5		
-	"Elsenstraße 22"/OT Schildow Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3	Seite 7		
-	Bebauungsplan Nr. 18 "Ortszentrum Schildow" OT Schildow im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	Seite 8		
-	Bebauungsplan Nr. 15 "Seniorenzentrum Schildow"/OT Schildow Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 10		
_	1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich "Sportanlage Bieselheide"	Seite 12		
-	Bebauungsplan Nr. 5 "Sportanlage Bieselheide"/OT Schönfließ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 13		
_	Widmungsverfügung, Schönfließ, Flur 1, Flurstück 398	Seite 14		
_	Widmungsverfügung, Schönfließ, Flur 1, Flurstücke 400, 401, 403	Seite 14		
_	Das Ordnungsamt informiert	Seite 14		
-	Das Bauamt informiert	Seite 15		
Nichtamtlicher Teil				
_	Frühjahrsputz	Seite 16		
-	Neues vom Kulturverein	Seite 16		
_	Veranstaltungskalender des Kulturvereines März/April 2008	Seite 17		
_	Mühlenkino	Seite 17		
-	CDU Gemeindeverband MÜL	Seite 18		
_	SPD MÜL	Seite 18		
-	Die LINKE.MÜL	Seite 18		
-	Fraktion Grün & Frei	Seite 19		
_	Aktionsgemeinschaft MÜL	Seite 19		

Amtlicher Teil

Bekanntmachungsanordung

Beschluss-Nr.: 0028/08/51

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13.03.2008 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

gez. Brietzke Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBI. I/O3 S.172), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlichen Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl.I, S. 74, 86) sowie § 45 Abs. 2, 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/09 S.197) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 10.03.2008, Fortsetzungssitzung am 13.03.2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden, die Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG).
- Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

- die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
- als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
- 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
- Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
- wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
- eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 3 Gebühren

- (1) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren gebührenpflichtig, auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 - Sonderlöschmittel und Verlustmaterial im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfs- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Personalkostensatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif vervielfacht wird und
 - 2. die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Kostentarif nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Stundensatz vervielfacht wird.

§ 5 Personalkosten

- (1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 BbgBKG und freiwilligen Leistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehr-
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet.

§ 8 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr.1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg entsteht mit der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Ortsteilen Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ und Zühlsdorf in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2006 mit Anlage und die 1. Änderung der Anlage zur Satzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

gez. Brietzke Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 10.03.2008

Kostentarif

l.	Personalkostensatz	35,36 €
	(Gebühr je Stunde)	
II.	Kostensatz für Sicherheitswachen	
	(Gebühr je Stunde)	15,00€
III.	Fahrkostensatz	
	Fahrzeugart:	
	Löschfahrzeuge, LF	282,03 €
	Tanklöschfahrzeuge, TLF	381,47 €
	Drehleiter, DLK	137,98 €
	Rüstwagen, RW	133,77 €
	Einsatzleitwagen, ELW	103,87 €
	Hilfeleistungslöschfahrzeug, HLF	228,08 €

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

gez. Brietzke Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff:

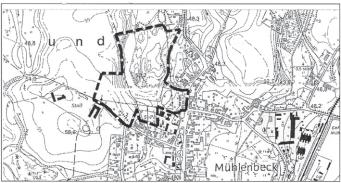
1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich "Weiterführende Schule Mühlenbeck", **OT Mühlenbeck**

Hier:

Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.03.2008 die Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich "Weiterführende Schule Mühlenbeck", OT Mühlenbeck beschlossen.

1. Lage des Plangebietes

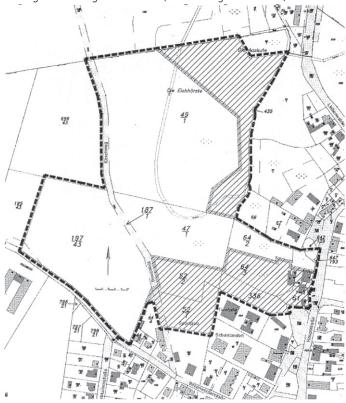


Lage im Ortsteil Mühlenbeck mit Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck liegt nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/ Liebenwalder Straße (L 21) und grenzt an den bestehenden Schulstandort des Ortsteiles Mühlenbeck an. Teilweise liegt das Plangebiet innerhalb des LSG Westbarnim.

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck wird mit diesem Beschluss um die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Flächen (Flurstücke 44/4 (teilweise), 49/1 (teilweise), 187/1 (teilweise), 435 (teilweise), 52/1, 52/2, 64/3, 336 und 61 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck) erweitert. Insgesamt hat das Plangebiet somit eine Größe von 12,38 ha.

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4



Legende



Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck gemäß Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung vom 02.07.2007



erweiterter Geltungsbereich 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck



Fläche um die der Geltungsbereich 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck erweitert wird

2. Ziel und Zweck der Planung

Entsprechend dem bisherigen Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck vom 02.07.2007 dient die 1. Änderung der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn durch Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes Mühlenbeck einschließlich der Flächen für Sport und für Maßnahmen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck erfolgt, um eine bessere Anbindung an den vorhandenen Schulstandort und eine günstigere Erschließung zu ermöglichen. Zugleich sollen die geplanten baulichen Nutzungen so weit wie möglich der bebauten Ortslage im Umfeld der vorhandenen Schul- und Sporteinrichtungen zugeordnet werden, die Flächen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht sollen im nördlichen Teil des Plangebietes erweitert werden, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und somit auch des LSG Westbarnim besser Rechnung tragen zu können.

3. Hinweise zum Verfahren

<u>Umweltprüfung</u>

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff:

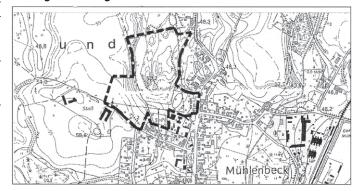
Bebauungsplan Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"/ OT Mühlenbeck

Hier:

Bekanntmachung der Erweiterung des Geltungsbereichs des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.03.2008 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck"/ OT Mühlenbeck beschlossen.

1. Lage des Plangebietes

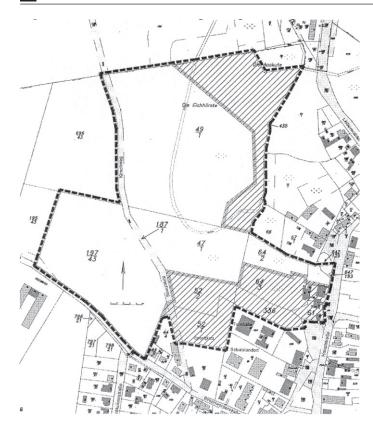


Lage im Ortsteil Mühlenbeck mit Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt nördlich der Birkenwerderstraße, westlich der Hauptstraße/ Liebenwalder Straße (L 21) und grenzt an den bestehenden Schulstandort des Ortsteiles Mühlenbeck an. Teilweise liegt das Plangebiet innerhalb des LSG Westbarnim.

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck wird mit diesem Beschluss um die im beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellten Flächen (Flurstücke 44/4 (teilweise), 49/1 (teilweise), 187/1 (teilweise), 435 (teilweise), 52/1, 52/2, 64/3, 336 und 61 der Flur 4 der Gemarkung Mühlenbeck) erweitert. Insgesamt hat das Plangebiet somit eine Größe von 12,38 ha.

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4



Legende



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck gemäß Aufstellungsbeschluss vom 02.07.2007



erweiterter Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck



Fläche um die der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 "Weiterführende Schule Mühlenbeck" / OT Mühlenbeck erweitert wird

2. Ziel und Zweck der Planung

Entsprechend dem bisherigen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 vom 02.07.2007 dient der aufzustellende Bebauungsplan der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Entwicklung eines gemeinsamen Schulstandortes für die Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn durch Erweiterung des vorhandenen Schulstandortes Mühlenbeck einschließlich der Flächen für Sport und für Maßnahmen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes erfolgt, um eine bessere Anbindung an den vorhandenen Schulstandort und eine günstigere Erschließung zu ermöglichen. Zugleich sollen die geplanten baulichen Nutzungen so weit wie möglich der bebauten Ortslage im Umfeld der vorhandenen Schul- und Sporteinrichtungen zugeordnet werden, die Flächen für den Ausgleich nach dem Naturschutzrecht sollen im nördlichen Teil des Plangebietes erweitert werden, um den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und somit auch des LSG Westbarnim besser Rechnung tragen zu können.

3. Hinweise zum Verfahren

<u>Umweltprüfung</u>

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

Mühlenbecker Land, den 13.03.2008

Brietzke Bügermeister Siegel

Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnpark Collonil" / OT Mühlenbeck

Hier:

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 20 "Wohnpark Collonil" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer öffentlicher Sitzung am 28.01.2008 den Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnpark Collonil"/OT Mühlenbeck gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Wohnpark Collonil"/OT Mühlenbeck befindet sich in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4, westlich der Kastanienallee, östlich der "Heidekrautbahn" und nördlich der S- Bahn und umfasst die Flurstücke 139/16, 139/17, 139/18, 139/19, 139/20, 141/15, 141/16, 141/17, 143/11, 143/12, 194/9, 424/141 und 425/141.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 3,73 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wird aus untenstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Bebauungsplanverfahren wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 20 "Wohnpark Collonil"/OT Mühlenbeck tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann mit Begründung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bauamt), Liebenwalder Str.1, 16567 Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck, während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplans erteilt.

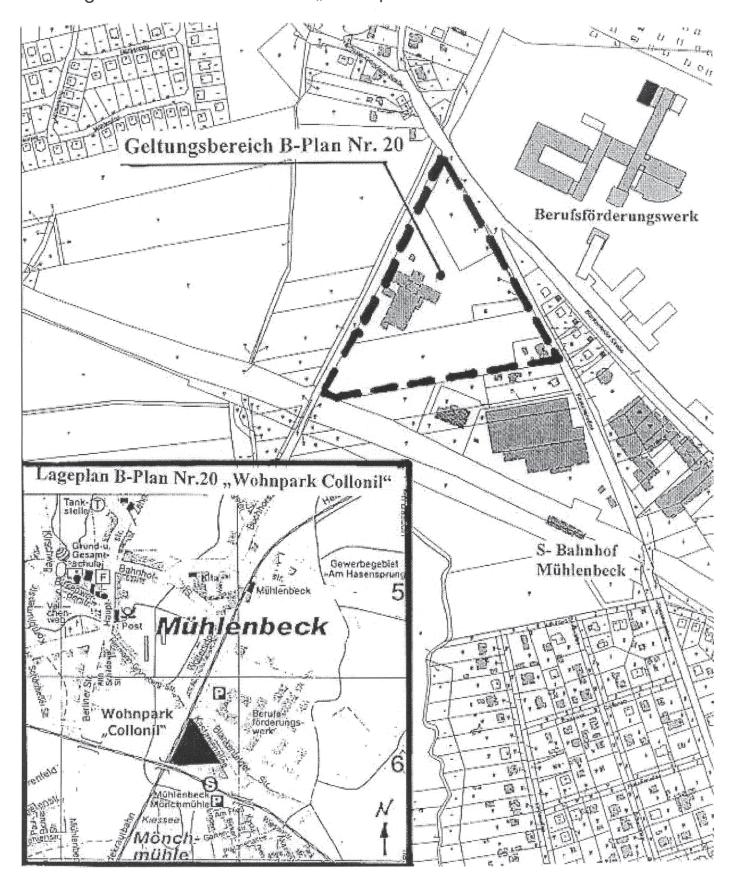
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Fine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeich-

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mühlenbecker Land, den 30.01.2008

Brietzke Bürgermeister Siegel

Geltungsbereich B-Plan Nr. 20 "Wohnpark Collonil" / OT Mühlenbeck



Betreff: "Elsenstraße 22"/OT Schildow Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB Hier: Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB "Elsenstraße 22"/OT Schildow (Ergänzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 10.03.2008 mit Beschluss -Nr.: 33/08/51 in der öffentlichen Sitzung die Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3. BauGB "Elsenstraße 22" (Ergänzungssatzung) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Die Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3. BauGB "Elsenstraße 22"/OT Schildow (Ergänzungssatzung) der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (34(6) Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch).

Die Ergänzungssatzung mit Begründung kann in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1,16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Lage / Planung:

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage des OT Schildow der Gemeinde Mühlenbecker Land mit einer prägenden Einfamilienwohnhausbebauung.

Es liegt am nordwestlichen Ende der Elsenstraße und grenzt im Norden und Osten an die bebaute Ortslage und im Westen an Landwirtschaftsfläche an. Südlich wird das Plangebiet durch die Verkehrsfläche der Elsenstraße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung beinhaltet das Flurstück 546, Flur 18 mit einer Fläche von ca. 1.160 m. Durch die Satzung wird das Flurstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen (Innenbereich). Siehe Anlage (Lageplan / Geltungsbereich).

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie §214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach §214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Nr.: 33/08/51 der am 10.03.2008 von der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land beschlossenen Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3. BauGB "Elsenstraße 22" (Ergänzungssatzung) an.

Die Ausfertigung der Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3. BauGB "Elsenstraße 22" (Ergänzungssatzung) ist am 11.03.2008 durch den Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt.

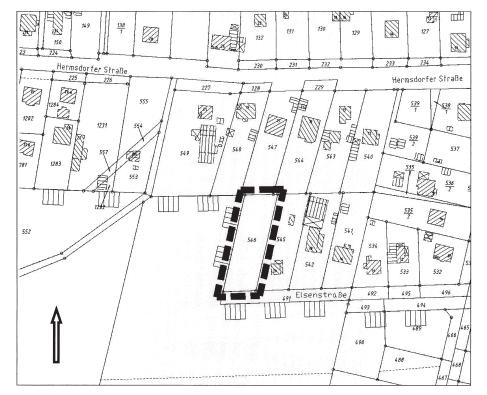
Mühlenbecker Land, den 11.03.2008

Brietzke Bürgermeister Siegel

Anlage

Geltungsbereich der Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) "Elsenstraße 22"/OT Schildow

Geltungsbereich der Satzung gemäß §34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) "Elsenstraße 22"/OT Schildow (Auszug aus der Liegenschaftskarte der Gemarkung Schildow, Flur 18)





Betreff: Bebauungsplan Nr. 18 "Ortszentrum Schildow" OT Schildow im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2(1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 10.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.18 "Ortszentrum Schildow" im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB beschlossen.

Planungsziele

Gemäß Beschlussantrag der Abgeordneten Gerhard Peter, Günter Pioch, Günter Halle und Andreas Becker vom 08.02.2008 werden für den aufzustellenden Bebauungsplan folgende Planungsziele angestrebt:

Errichtung eines Sportplatzes zur öffentlichen Nutzung, zur Nutzung durch die Europa-Schule und zur Nutzung durch Vereine. Es sind dabei vorzusehen: Flächen für

- ein Kleinspielfeld (Schulsportplatz)
- Kleinstspielflächen (Freizeitspiel- und Sportplatz)
- Laufbahn, Weit- und Hochsprunganlagen
- ein Gebäude zur sportlichen Betätigung (2-Feld-Sporthalle o.ä.)
- die innere Erschließung, Stellplätze
- Baufenster entlang der Bahnhofstraße für die Gestaltung des offenen Ortszentrums mit Grünflächen, Stellflächen, Gebäuden

Hinweise

Gemäß §13a(3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und
- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3
 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- und Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck während der Sprechzeiten unterrichten kann.

Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a(2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes "Ortszentrum Schildow" liegt innerhalb der bebauten Ortslage im OT Schildow nördlich der Bahnhofstraße und östlich der Heidekrautbahn.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 63, 65, 185, 187, 188, 189, 16/1(teilw.) und 42 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 2,1 ha.

Der Geltungsbereich wird im Süden durch die Bahnhofstraße begrenzt. Im Westen grenzt er an die Gleisanlagen der Heidekrautbahn und im Norden an die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 190. Im Osten grenzen die rückwärtigen Grundstücksteile der Baugrundstücke an der Hauptstraße an das Plangebiet. Hier hat das Plangebiet über das Flurstück 63 Anschluss an den öffentlichen Straßenraum der Hauptstraße.

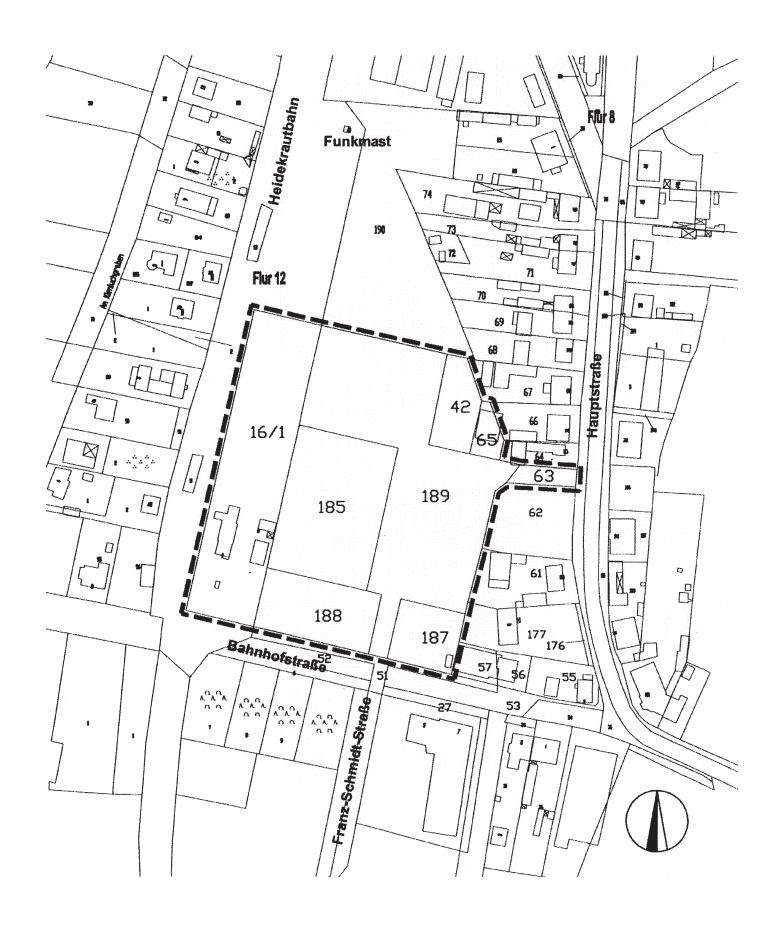
Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

Anlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Schildow, Flur 12 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 18 "Ortszentrum Schildow" OT Schildow

Mühlenbecker Land, den 11.03.2008

Brietzke Siegel Bürgermeister



Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 "Seniorenzentrum Schildow" /OT Schildow Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 "Seniorenzentrum Schildow" /OT Schildow mit Begründung in der Fassung vom Januar 2008 gebilligt und beschlossen, das Verfahren gemäß §13a BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ - zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit vom **03.04.2008** bis zum **04.05.2008** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
 - Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

 Da der aufzustellende Bebauungsplan von der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß §13a(2) BauGB im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes angepasst.

Planungsziel

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Senioren- Wohn- und Pflegeheimes mit ca. 120 Plätzen im südlichen Teil des Plangebietes mit einem Baukörper mit bis zu 100m Länge und 4 Vollgeschossen, Festsetzung der betreffenden Teilfläche des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Senioren-Wohn- und Pflegeheim.
- Festsetzung der nördlichen Teilfläche des Plangebietes als Mischgebiet

Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 194 der Flur 12 der Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 1,16 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

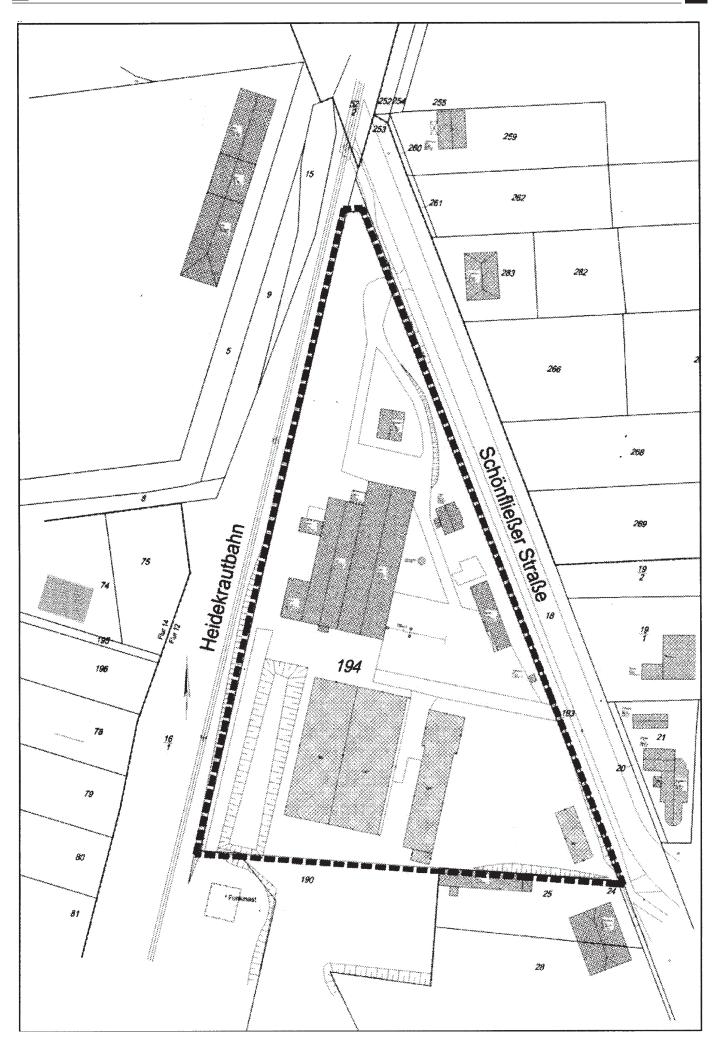
- im Nordosten durch die Schönfließer Straße,
- im Süden durch das Baugrundstück Schönfließer Straße 1 und eine angrenzende Brachfläche zur Bahn hin,
- im Westen durch die Bahnlinie der "Heidekrautbahn"
 Siehe Lageplan / Geltungsbereich.

Anlage

Lageplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 "Seniorenzentrum Schildow" OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land

Mühlenbecker Land, den 11.03.2008

Brietzke Siegel Bürgermeister



Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich "Sportanlage Bieselheide" Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 13.03.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich "Sportanlage Bieselheide" mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2008 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ - zeiten)

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich "Sportanlage Bieselheide" liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 04.05.2007
- Landesjagdverband vom 26.04.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **03.04.2008 bis zum 04.05.2008** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.
- Gemäß §2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §
 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die
 voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem
 Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht
 liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum
 Entwurf bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Altlastenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Planungsziel ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportanlagen, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes zu schaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitärund Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes, insbesondere ein Seniorentreff und ein Jugendklub zulässig werden.

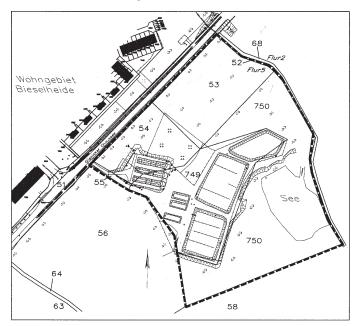
Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Schönfließ für den Bereich der "Sportanlage Bieselheide", liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee (L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an.



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ, Gemeinde Mühlenbecker Land, für den Bereich "Sportanlage Bieselheide"

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

Brietzke Bürgermeister

Siegel

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Sportanlage Bieselheide" /OT Schönfließ Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 13.03.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sportanlage Bieselheide" /OT Schönfließ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2008 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ - zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich aus:

Landkreis Oberhavel vom 04.05.2007

- Landesbetrieb Straßenwesen vom 17.04.2007
- E.ON edis AG vom 27.04.2007

WGI - Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurdienstleistungen mbH im Auftrag der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co. KG (NBB) zu den Belangen der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH mit Schreiben vom 17.04.2007 Landesjagdverband vom 26.04.2007

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **03.04.2008 bis zum 04.05.2008** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 - 13.00 Uhr

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Gemäß §2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §
 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die
 voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem
 Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht
 liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum
 Entwurf des Bebauungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum vorliegenden Entwurf wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen (Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum, Regionalplanentwurf der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel), die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen, Altlastenuntersuchungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Planungsziel

Planungsziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportanlagen, insbesondere eines wettkampfgerechten Sportplatzes und eines Bolzplatzes zu schaffen. In dem ebenfalls zu errichtenden Funktionsgebäude sollen neben den Umkleide-, Sanitär- und Nebenfunktionsbereichen für die Sportplatznutzung auch Einrichtungen des Gemeinbedarfes, insbesondere ein Seniorentreff und ein Jugendklub zulässig werden. Der Bebauungsplan soll

darüber hinaus die Voraussetzungen für die erforderlichen Stellplätze, Zuwegungen und Nebenanlagen im Plangebiet schaffen.

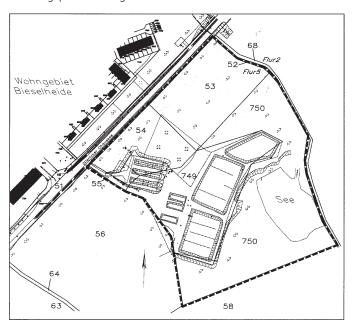
Lage / Planung:

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Flur 5 der Gemarkung Schönfließ (Flurstücke 53-55, 749, 750) mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes "Sportanlage Bieselheide", liegt im OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südöstlich der Glienicker Chaussee (L 30), gegenüber dem Wohngebiet Bieselheide (Frohe Aue), das ebenfalls zur Gemeinde Mühlenbecker Land gehört.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch die Glienicker Chaussee begrenzt, im Nordosten, Südosten und Südwesten grenzt es an Wald. Nordöstlich des Plangebietes liegt das Bieselfließ.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich hinter einer Waldfläche die Fläche einer früheren militärischen Liegenschaft, die heute als Bauhof der Gemeinde Glienicke sowie durch Behindertenwerkstätten genutzt wird. Hier schließt sich das Gemeindegebiet von Glienicke/Nordbahn an. Siehe Lageplan / Geltungsbereich.



Auszug aus der topografischen Karte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 "Sportanlage Bieselheide" /OT Schönflige

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

Brietzke

Bürgermeister

Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBI. Bbg -, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218. erhalten die folgenden in der Gemarkung

Schönfließ, Flur 1, Flurstück 398

gelegenen Verkehrsflächen (Geh-und Radweg), die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße "Schildower Chaussee". Straßenschlüsselnummer 12065225 40243.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben .

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 13.02.2008

gez. Brietzke Bürgermeister Siegel

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz - und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBI. Bbg -, Teil I vom 19.07.2005, Seite 218 erhalten die folgenden in der Gemarkung

Schönfließ, Flur 1, Flurstücke 400, 401 und 403

gelegenen Verkehrsflächen (Geh-und Radweg), die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und sind Bestandteil der Straße "Schildower Chaussee". Straßenschlüsselnummer 12065225 40243.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung **Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck** zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 15.02.2008

gez. Brietzke Bürgermeister Siegel

Das Ordnungsamt informiert

Ihre Ansprechpartner bei der Unteren Forstbehörde, z.B. zu Fragen der Waldpflege, für Holzsammelscheine u.a.:

Revier Mühlenbeck, Schildow und Schönfließ:

Rainer Dazert

OT Bergfelde, Berkowstraße 13 (Nähe Sportplatz) Sprechzeit: dienstags von 13 bis 17 Uhr

Telefon: (03303) 502 258

Revier Zühlsdorf:

Bodo Lemke

OT Zühlsdorf, Summter Chaussee 24 Sprechzeit: dienstags von 13 bis 17 Uhr

Telefon: (033397) 61 239

Füchse im Siedlungsbereich

In letzter Zeit gab es immer wieder Hinweise und Nachfragen zum Vorkommen von Füchsen in Siedlungsgebieten unserer Gemeinde.

Die folgenden Informationen sollen aufklären und helfen, dem Fuchs und auch anderen Wildtieren, richtig zu begegnen.

Im allgemeinen sind Füchse sehr anpassungsfähig und daher auch in den Orts- und Siedlungsgebieten anzutreffen. Viele Tiere sind bereits in der Nachbarschaft von Menschen geboren und aufgewachsen und zeigen wenig Scheu, sind auch tags aktiv und reagieren wenig empfindlich auf Störungen. Das sie sich zunehmend an das "Zusammenleben" mit den Menschen gewöhnen, hat mehrere Ursachen.

Bevorzugte Beute des Fuchses sind vor allem Mäuse. Je nach Angebot und Jahreszeit wechselt aber die Zusammenstellung ihres Speiseplanes. Im Winter nehmen Füchse häufig Aas auf, im Herbst können Fallobst und Wildfrüchte einen Großteil ihrer Kost ausmachen. Hier findet der Fuchs vor allem auch auf dem Kompost und in Gärten ohne Anstrengung genügend Nahrung. Jeder Anwohner kann daher selbst mithelfen, Füchse, aber auch Schwarzkittel nicht anzulocken, indem keine zusätzliche oder bevorzugte Nahrung bereitgelegt wird. Hinweise gibt es immer wieder zur gezielten Fütterung von Füchsen und anderen Wildtieren auf Grundstücken. Grundsätzlich ist das Füttern von Wildtieren durch das Bundes- bzw. Landesjagdgesetz verboten. Denn neben dem "Heranziehen des Wildes" wird damit auch in die Regulationsvorgänge der Wildbestände eingegriffen. Im Ergebnis dieser falsch verstandenen Tierliebe kommt es zu übermäßigen Wildschäden, ansteigenden Verkehrsunfällen mit Wild, Übertragung von Krankheiten oder Parasiten und der Standorttreue der Wildtiere in bestimmten Gebieten, wie eben in Wohnnähe.

Auch der Nahrungsdruck in den verbleibenden Naturbereichen wird größer. Vor allem die Bestände von Marderhund und Waschbär nehmen zu und führen zu einer starken Nahrungskonkurrenz. Veränderungen in den natürlichen Lebensbereichen führen außerdem zur Verdrängung und Suche nach neuen Rückzuggebieten.

Als Hauptüberträger der Tollwut war der Fuchs ständiger Verfolgung ausgesetzt. Viele Gebiete, auch Brandenburg, sind jedoch tollwutfreie Zonen, so das hier keine Gefahr zu erwarten ist. Dennoch sollte man jeden Kontakt mit Füchsen vermeiden. Das gilt auch für Haustiere, wie Hunde und Katzen, da der Kleine Fuchsbandwurm über den Kot des Fuchses übertragen werden kann. Das gründliche Abwaschen von Waldfrüchte, wie Beeren und Pilze, auch Früchte aus Freilandkulturen oder dem Hausgarten vermindert das Risiko einer Infektion, wobei es bisher keine wissenschaftlich gesicherten Nachweise bezüglich der Infektionswege gibt, die zu einer Erkrankungen des Menschen führen (gem. Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg). Es kann auch vorkommen, dass Füchse mit "Räude" angetroffen werden, diese äußert sich durch kahle Stellen im Fell. Die Fuchsräude stellt jedoch keine ernst zu nehmende Gefahr für Mensch und Tier dar, da es erfolgreiche Therapiemethoden gibt.

Oftmals wird gefordert, die Füchse im Wohngebiet zu schießen. Grundsätzlich darf gemäß Bundesjagdgesetz an Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, nicht gejagt werden. Ausnahmen können für die Bejagung

von Schwarzwild durch die Untere Jagdbehörde erteilt werden. Halten sich kranke oder verwundete Füchse auf Privatgrundstücken auf, ist das Ordnungsamt oder die Polizei zu informieren. Durch die Behörde wird dann festgestellt, ob eine Gefahr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes gegeben ist. Denn nur in diesen wenigen Fällen wird, unter Beachtung der oben genannten Hinweise, ein Eingreifen und ggf. Abschuss des Fuchses notwendig. Auf Weisung und unter Mitwirkung der Polizei wird es dem Jagdausübungsberechtigten dann ermöglicht, den Abschuss vorzunehmen. Für die Jagdausübungsberechtigen bringen die veränderten Lebensgewohnheiten der Wildtiere viele Probleme mit sich, z.B. kann eine zielgerichtete Hege und Pflege und die planmäßige Regulierung des Wildtierbestandes nur noch eingeschränkt erfolgen.

Zusammenfassend gilt, bei unbeabsichtigten Begegnungen mit einem Fuchs Ruhe bewahren und dem Tier einen Fluchtweg ermöglichen. Füchse sind Wildtiere und sollen es auch bleiben. Sie bereichern die Fauna in unseren Siedlungsbereichen. Durch ein umsichtiges Verhalten ist ein Neben- und Miteinander zwischen Tier und Mensch möglich.

Das Bauamt informiert

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Fließbrücke am Ende der Hermsdorfer Straße im OT Schildow, im Auftrag der Gemeinde Glienicke, ab Mitte April bis voraussichtlich Ende Juli, wegen Instandsetzungsarbeiten, voll gesperrt wird.

Die Umleitungsausschilderung erfolgt kurzfristig durch die ausführende Baufirma.

Ende des amtlichen Teils